

10829 Berlin, 19. November 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-370  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: I 53-1.38.5-25/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-38.5-211

**Antragsteller:**

Bauer GmbH  
Eichendorffstraße 62  
46354 Südlohn

**Zulassungsgegenstand:**

Kraftstoff-Abfüllplatz aus Stahl Typ TAW  
für Eigenverbrauchstankstellen

**Geltungsdauer bis:**

30. November 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage mit vier Seiten.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist eine befahrbare Dichtfläche Typ TAW, die gleichzeitig Rückhalteeinrichtung ist, bestehend aus vier kommunizierend miteinander verbundenen Auffangwannen aus Stahl (siehe Anlage 1). Die Dichtfläche darf mit den entsprechenden Deckeln gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden, die geöffnet, eine einseitige ca. 1,30 m hohe Spritzschutzwand bilden. Die Zapfpistole und gegebenenfalls der Füllstutzen zum Befüllen des Kraftstofflagerbehälters müssen sich jeweils auf der Seite der Spritzschutzwand über der Dichtfläche befinden. Die Rückhalteeinrichtung hat ein Rückhaltevolumen von mindestens 900 l.

(2) Die Dichtflächen dürfen für Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotoren nach DIN EN 590<sup>1</sup>, DIN EN 14214<sup>2</sup> und für Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 mit Flammpunkt  $\geq 38^\circ\text{C}$  verwendet werden. Sie dürfen mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 30 t (Radlast 50kN) befahren werden.

(3) Die Dichtflächen dienen der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Kraftstoffleckagen, die beim Betanken von Fahrzeugen, beim Befüllen von Tankfahrzeugen aus dem Lagerbehälter und Befüllen von Gefäßen sowie beim Befüllen des Kraftstofflagerbehälters auftreten können.

(4) Die Dichtflächen dürfen auch ohne Überdachung im Freien verwendet werden.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG<sup>3</sup>.

(6) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Werkstoffe

(1) Für die Herstellung der Auffangwannen wird 3 mm Blech aus DX51D+Z275-M-A-C nach DIN EN 10327<sup>4</sup> und für die Herstellung der Auffahrrampen Tränenblech T-5 nach DIN 59220<sup>5</sup> aus Stahl S235JR (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10025-2<sup>6</sup> verwendet. Die Ecknähte der Auffangwannen werden mit Zinkfarbe nachbehandelt. Die Auffahrrampen werden feuerverzinkt nach DIN EN ISO 14617.

- 
- 1 DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge; Dieselmotoren; Mindestanforderungen und Prüfverfahren
- 2 DIN EN 14214:2003-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge; Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
- 3 WHG: 19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
- 4 DIN EN 10327:2004-09; Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
- 5 DIN 59220:2000-04; Flacherzeugnisse aus Stahl - Warmgewalztes Blech mit Mustern - Maße, Gewichte, Grenzabmaße, Formtoleranzen und Grenzabweichungen der Masse
- 6 DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
- 7 DIN EN ISO 1461:1999-03; Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen

(2) Die Deckel werden aus Aluminium EN AW-5754 H12 oder H22 nach DIN EN 485-2<sup>8</sup> hergestellt.

#### 2.1.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails müssen der in Abschnitt 2.1.3 genannten statischen Berechnung und den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.3 entsprechen.

(2) Die Verbindungen der Auffangwannen müssen außerdem dem Prüfbericht Auftrags-Nr. 8103820363 des TÜV NORD Systems vom 23.08.2007 entsprechen. Die gleichmäßige Verteilung eventueller Leckagen ist durch 6 Hohlschrauben M 85x2 je Auffangwanne zu realisieren. Die Schraubverbindungen sind gegen Öffnen dauerhaft zu sichern.

#### 2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Dichtfläche ist für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß statischer Berechnung für den Abfüllplatz Typ TAW mit Abdeckung vom 05.10.2007 vom Ing. Büro für Baustatik Dipl.-Ing. Werner Sievers mit Prüfeintragungen des DIBt vom 12.10.2007 standsicher. Die Auffahrrampe wurde nicht nachgewiesen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

(1) Die Vorfertigung der Einzelteile der Dichtflächen darf nur von der Firma Bauer GmbH in Südlohn erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Auffangwannen der Dichtflächen gelten DIN 18800-7<sup>9</sup> und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Auffangwannen sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Auffangwannen den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
  - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP oder
  - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Hohlschrauben (siehe Abschnitt 2.1.2(2) und Anlage 1.2)
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckstöße müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden.
- Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

<sup>8</sup> DIN EN 485-2:2007-07; Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 2: Mechanische Eigenschaften

<sup>9</sup> DIN 18800-7:2002-09; Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation



### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Dichtflächen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Dichtflächen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typ,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff,
- max. Befahrbarkeit.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Halbzeuge und Vorprodukte sind, wenn sie in der Bauregelliste A Teil1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls durch Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204<sup>10</sup> nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der vorgefertigten Dichtflächen (Auffangwannen) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der am Aufstellungsort komplettierten und verankerten Dichtfläche und Deckel mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Betrieb mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangwannen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600<sup>11</sup> zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jeder Auffangwanne folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1<sup>12</sup> oder einem gleichwertigen Verfahren.

<sup>10</sup> DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

<sup>11</sup> DIN 6600:2007-04; Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten – Übereinstimmungsnachweis

<sup>12</sup> DIN EN 571-1:1997-03; Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen



(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangwannen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Erstprüfung der Auffangwannen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.3.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Dichtfläche ist auf Beton entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und statischen Anforderungen aufzustellen.

(2) Die Befestigung der Dichtfläche erfolgt mit 16 Stück Verankerungsmittel (z.B. Dübel) mit einer zul. Belastung von 1,24 kN je Stück.

(3) Die Fugen zwischen den Auffangwannen sind bei der Ortsmontage entsprechend Anlage 3 flüssigkeitsdicht abzudecken.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Bei dem Einbau der Dichtfläche ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A781 zu beachten. Für die Füll- und Entnahmeleitung zum Kraftstofflagerbehälter sind die Vorschriften gemäß ATV-DVWK-A780<sup>13</sup> zu beachten.

(2) Der Aufhängepunkt der Zapfpistole und die Füllstutzenhalterung müssen sich über der Dichtfläche befinden. Die Zapfpistole ist so aufzuhängen, dass keine Tropfen aus der Zapfpistole austreten können.

(3) Mit der Aufstellung der Dichtfläche, entsprechend der Aufbauanleitung 4508-16-2301 des Herstellers, dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I des WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten werden vom Hersteller der Dichtflächen mit eigenem oder von ihm unterwiesenen, sachkundigen Personal ausgeführt.

(4) Bei der Aufstellung der Dichtfläche darf die Verzinkung nicht beschädigt werden.

(5) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

(6) Wenn das Rückhaltesystem auch für Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 vorgesehen ist,

- muss der Aufsteller des Rückhaltesystems über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen,

<sup>13</sup> ATV-DVWK-A780:2001-12; Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Oberirdische Rohrleitungen



- müssen alle Ausrüstungen und Einrichtungen des Abfüllplatzes für einen explosionsgefährdeten Bereich mindestens der Zone 2 geeignet sein,
- darf das Betanken der Fahrzeuge nur über ein selbsttätig schließendes Zapfventil erfolgen und
- sind Feuerlöscher in ausreichender Menge und Größe bereitzustellen.

## **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung**

### **5.1 Nutzung**

#### **5.1.1 Unterlagen**

Dem Betreiber der Dichtfläche sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.3.1(3),

#### **5.1.2 Betrieb**

(1) Die max. Befahrbarkeit der Dichtflächen (siehe Abschnitt 1(2)) darf nicht überschritten werden.

(2) Das Befüllen des Kraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle ist nur unter Verwendung einer Not-Aus-Betätigung (ANA) oder Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) erlaubt.

(3) Ist die Dichtfläche mit Kraftstoff beaufschlagt worden, ist dieser ordnungsgemäß zu entsorgen und die Dichtfläche zu säubern. Bei Beaufschlagung der Auffangwanne mit Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 sind außerdem unverzüglich alle möglichen Zündquellen abzuschalten.

### **5.2 Unterhalt, Wartung**

(1) Der Dichtfläche ist frei von Wasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz sind umgehend zu beheben.

(3) Ist die Dichtfläche nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß §19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1(2) erfüllt, durchgeführt werden.

### **5.3 Prüfungen**

(1) Der Betreiber hat regelmäßig, mindestens wöchentlich, durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob die Dichtfläche verschmutzt ist und sie gegebenenfalls ordnungsgemäß zu reinigen.

(2) Der Zustand der Auffangwannen, auch an der Unterseite, ist alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Die Dichtfläche ist soweit zu demontieren, dass die Auffangwannen mit geeigneten Hilfsmitteln angehoben und auf Korrosion überprüft werden können. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Vor dem anschließenden Weiterbetrieb ist besonders auf die dichte Verbindung der Hohlschrauben und deren Sicherung gegen Öffnen zu achten.

(3) Nach anderen Rechtsbereichen erforderliche Prüfungen bleiben unberührt.

Leichsenring



Aufstellung  
im Freien  
od. überdacht

2298

Auffahrrampe aus Tränenblech 5-7

4 Befestigungslaschen  
je Auffangwanne

5000  
5592

Gitterrost mit  
Tragprofilen  
Gewicht je ca. 47 Kg

Deckel

2500

2803



Auffangvolumen je  
Auffangwanne 238 Liter  
bis Unterkante Gitterrost

**BAUER**  
SÜDLOHN

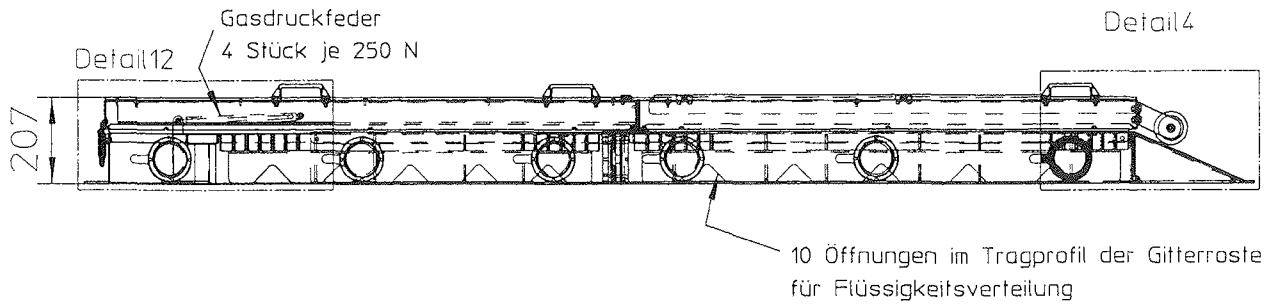
Bauer GmbH  
Eichendorffstr. 62  
D-46354 Südlohn

Abfüllplatz  
Typ TAW  
mit Abdeckung

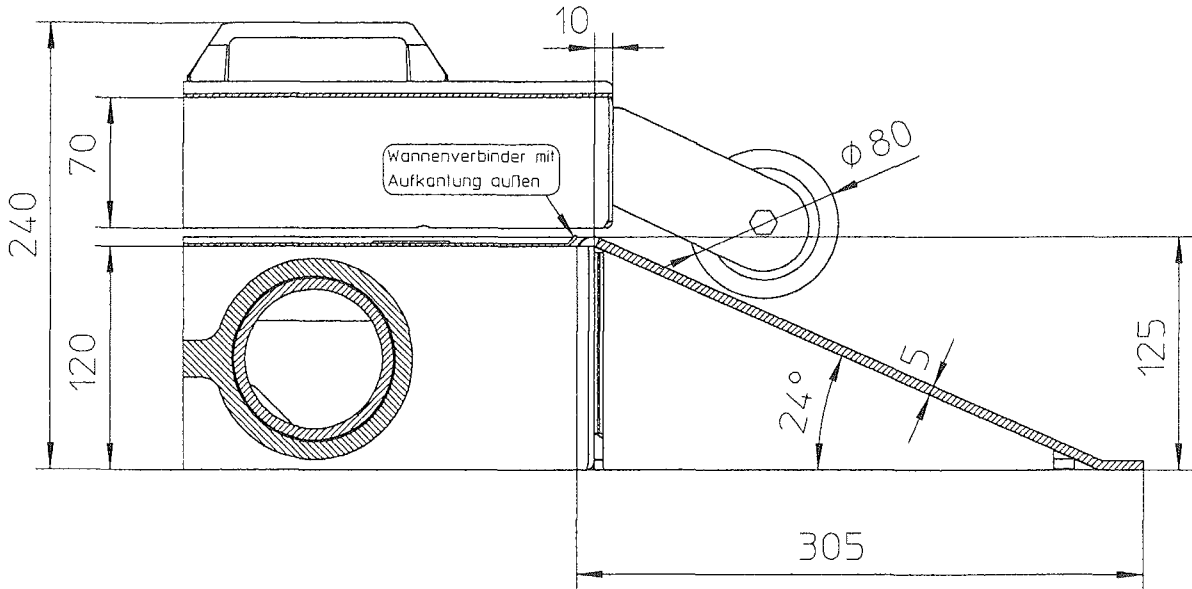
Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z-38.5-211  
vom 19.11.2007

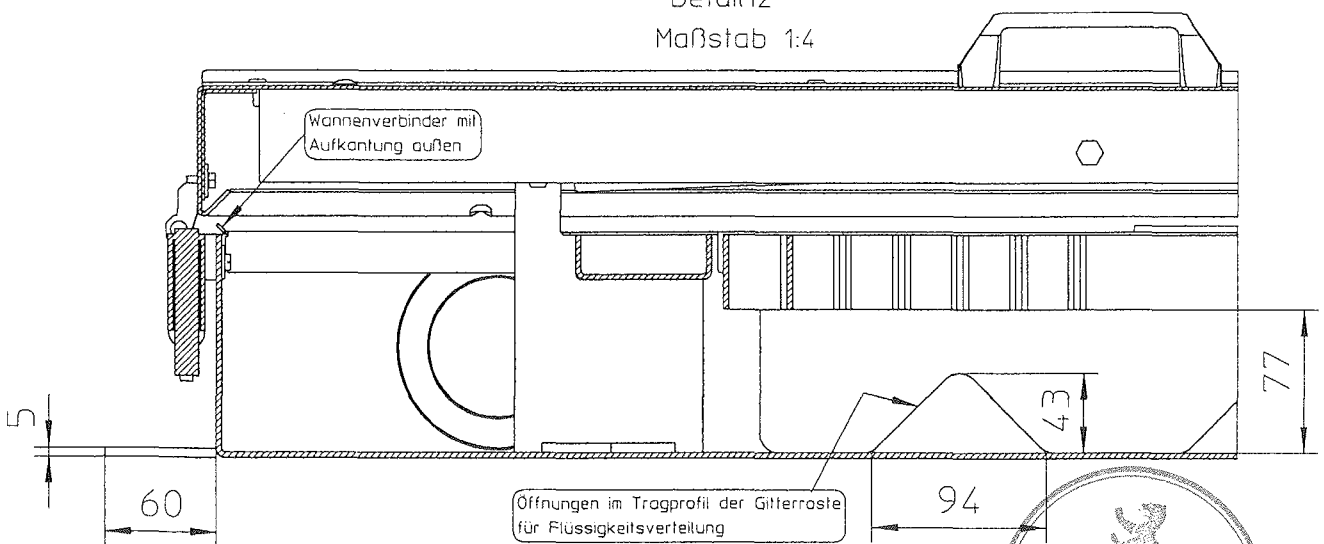




Detail4  
Maßstab 1:4



Detail12  
Maßstab 1:4



Formular WM/4508-16-0000-V1

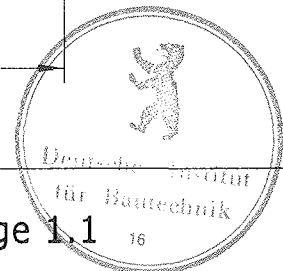
**BAUER**  
SÜDLOHN

Bauer GmbH  
Eichendorffstr. 62  
D-46354 Südlohn

Abfüllplatz  
Typ TAW  
mit Abdeckung

Anlage 1.1 16

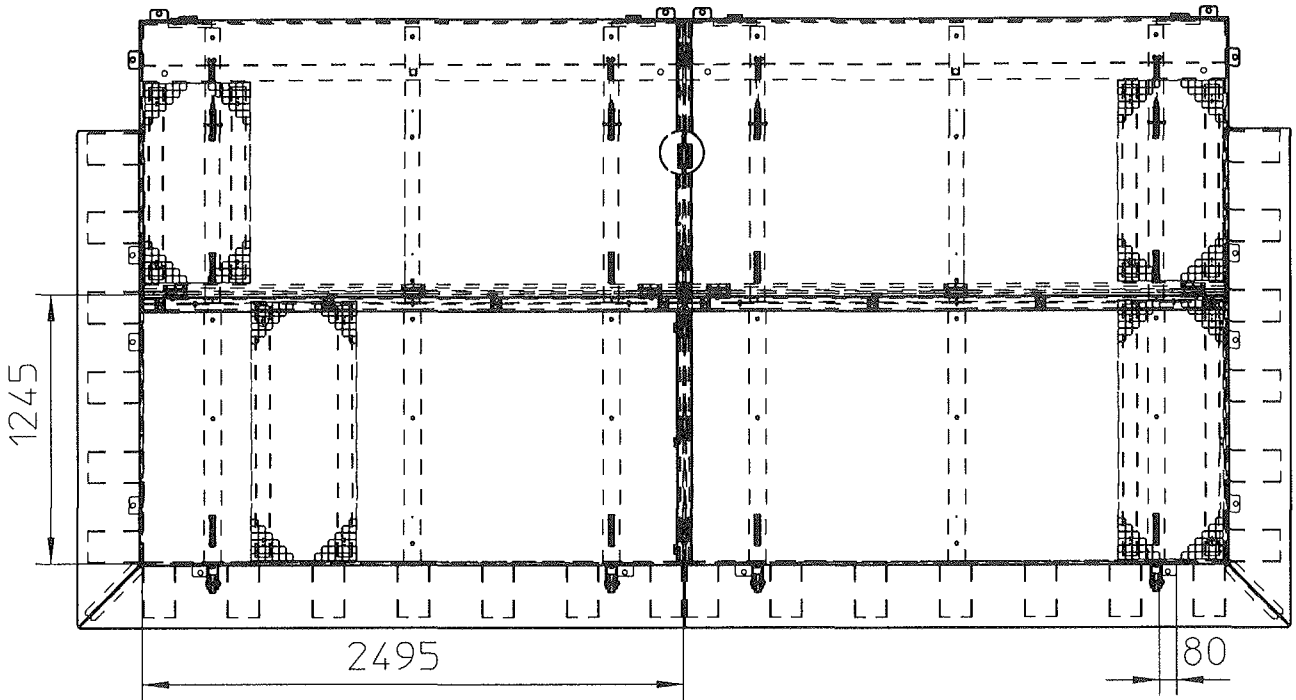
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z-38.5-211  
vom 19.11.2007



Detail11



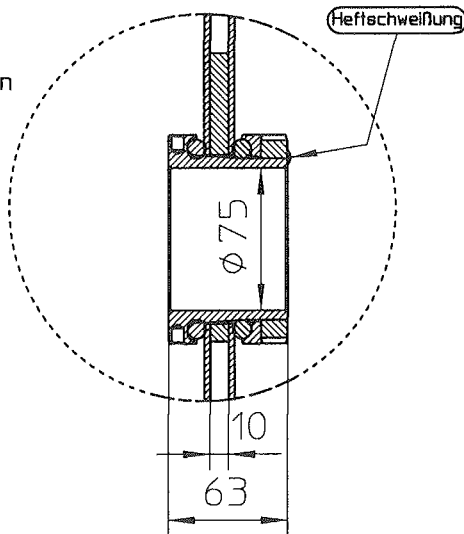
Detail8



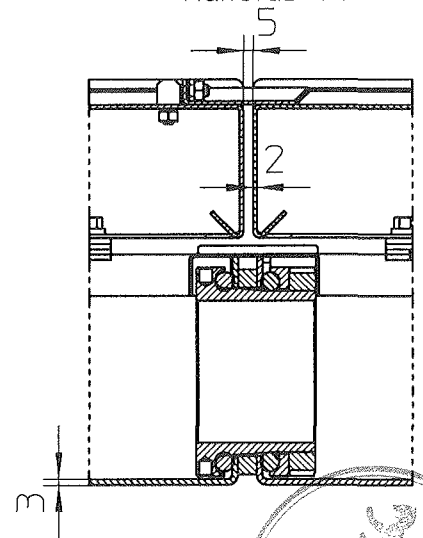
4 kommunizierende Auffangwannen  
mit je 238 Liter Auffangvolumen  
bis Unterkante Gitterrost

pro Wanne 6 Durchführungen  
mit  $\phi$  75 mm lichter Weite

Detail8  
Maßstab 1:4



Detail11  
Maßstab 1:4



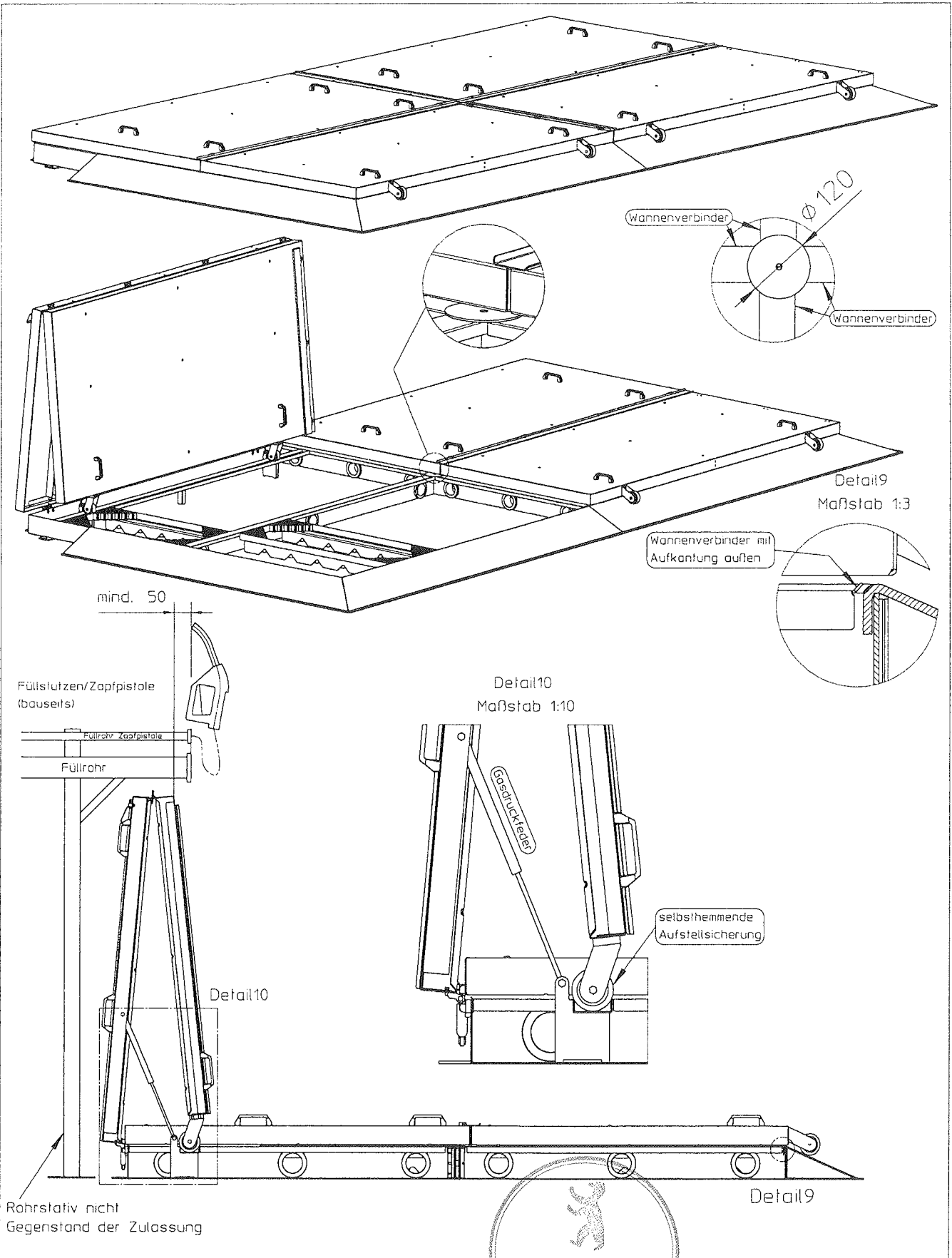
**BAUER**  
SÜDLOHN

Bauer GmbH  
Eichendorffstr. 62  
D-46354 Südlohn

Abfüllplatz  
Typ TAW  
mit Abdeckung

Anlage 1.2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z-38.5-211  
vom 19.11.2007

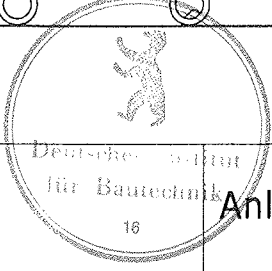


Formular WM/4508-16-0000-V1

**BAUER**  
SÜDLOHN

Bauer GmbH  
Eichendorffstr. 62  
D-46354 Südlohn

Abfüllplatz  
Typ TAW  
mit Abdeckung



**Anlage 1.3**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr.: Z-38.5-211  
vom 19.11.2007